

Abmelden mit 129 Euro

VERORDNUNG: Tätigkeitseinstellung bis 4. Oktober ohne Strafe möglich



Eine Tätigkeitseinstellung nicht zu melden, kann teuer werden.

apa/epa/Andrea Warnecke

Steuerpflichtige, die über eine Mehrwertsteuernummer verfügen und ihre Tätigkeit eingestellt haben, müssen die Beendigung der Tätigkeit umgehend der Einnahmenagentur melden. Dazu ist der Vordruck AA7 oder AA9 zu verwenden. Wer die Meldung unterlassen hat, dem drohen Strafen bis zu 2065 Euro.

Dieser entgegen kann man nun aufgrund der Verordnung Nr. 98/2011. Sie ermöglicht, das Versäumte mit geringem Aufwand bis spätestens 4. Oktober nachzuholen. Nach der in der vergangenen Woche veröffentlichten Entscheidung der Einnahmenagentur ist für die Abmeldung Vordruck F24 zu verwenden. Dabei ist als Steuercode die Zahl 8110 sowie das Jahr Beendigung einzutragen. Man braucht also nicht die sonst vorgesehenen Vordrucke AA7 oder AA9 zu verwenden.

Die Strafgebühr für die verspätete Abmeldung beträgt 129 Euro. Damit werden auch die

Strafen für die Mehrwertsteuer-Jahreserklärungen und die Steuererklärungen für die inzwischen eingestellte Unternehmenstätigkeit oder die Tätigkeit als Freiberufler abgegolten.

Laut der Entscheidung der Einnahmenagentur darf der Steuerpflichtige, der die Abmeldung nachholt, die unternehmerische oder freiberufliche Tätigkeit nach dem Jahr der Beendigung nicht vorübergehend fortgesetzt haben.

Mit der Verordnung Nr. 98/2011 ist auch die Löschung ungenutzter Mehrwertsteuernummern von Amts wegen vorgesehen. Die Einnahmenagentur widerruft Mehrwertsteuernummern, für die bei Kontrollen in drei aufeinander folgenden Jahren keine Tätigkeit aufscheint. Die Löschung erfolgt auch, wenn für die vergangenen drei Jahre keine Mehrwertsteuer-Jahreserklärung abgegeben wurde.

ALEXANDER BRENNER-KNOLL

„Nicht übertragbar“

Seit dem Steuer- und Sparpaket von Mitte August können Barzahlungen nur für Beträge unter 2500 Euro durchgeführt werden. Gleiches gilt für Schecks oder Sparbücher, die auf den Überbringer lauten. Ab 2500 Euro müssen Schecks den Namen des Begünstigten und die Firmenbezeichnung sowie den Zusatz „nicht übertragbar“ (*non trasferibile*) aufweisen. Überbringer-Sparbücher, die einen Saldo von mindestens 2500 Euro aufweisen, müssen bis 30. September in Namenssparbücher umgewandelt werden, oder der Saldo auf den Überbringer-Sparbüchern muss durch entsprechende Behebungen auf unter 2500 Euro gesenkt werden.

Beträge ab 2500 Euro können mit Banküberweisungen oder mit auf den Begünstigten ausgestellte und nicht übertragbare Schecks bezahlt werden. Auch eine Kreditkartenzahlung ist dann möglich.

Die Einschränkungen sind seit 13. August in Kraft. Verstöße gegen die unerlaubte Benutzung von Bargeld werden seit 1. September mit Geldstrafen von bis zu 40 Prozent des betreffenden Betrages geahndet. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Zahlung in Zusammenhang mit erlaubten oder unerlaubten Geschäftsvorgängen stehen. Selbst Geldzahlungen zwischen engen Verwandten unterliegen den neuen Einschränkungen. Auch nacheinander folgende Zahlungen von Teilbeträgen in bar sind verboten, wenn sie zusammen 2500 Euro oder mehr ausmachen. Ausnahmen sind Ratenzahlungen oder wiederholte Zahlungen für unterschiedliche Geschäfte.

(abk) W

DER EXPERTE ANTWORTET



Hubert Berger
Kanzlei
Lanthaler +
Berger +
Partner

Bau einer Garage

Ich habe eine Wohnung in Fruchtgenuss von meiner Tochter. Es besteht nun die Möglichkeit, eine Garage im angrenzenden Grund (im Eigentum der Tochter) zu bauen. Welcher Mehrwertsteuersatz gilt dafür und kann ich die Steuerbegünstigung von 36 Prozent in Anspruch nehmen? Die Rechnungen werden auf mich ausgestellt und von mir bezahlt.

Bei dieser Konstellation ergeben sich eigentumsrechtliche Probleme, da Sie zwar der Fruchtnießer der Wohnung sind, aber das Grundstück Ihrer Tochter gehört. Deshalb schlage ich vor, dass die Garage von Ihrer Tochter errichtet und bezahlt und anschließend an Sie weiterverkauft wird. So können Sie den Steuerabsetzbetrag von 36 Prozent bei Wiedergewinnungsarbeiten, der auch beim Ankauf oder der Errichtung von Parkplätzen und Garagen gilt, nutzen. Er kann auf einen Höchstbetrag von 48.000 Euro genutzt werden. Die bisher vor Baubeginn notwendige Meldung an das Steueramt von Pescara muss seit dem 13. Mai 2011 (Dekret Nr. 70 vom 13. Mai 2011) nicht mehr gemacht werden. Auf Garagen, die Zubehör von Wohngebäuden ohne Luxuscharakter darstellen, gilt grundsätzlich der Mehrwertsteuersatz von zehn Prozent. Der begünstigte Satz von vier Prozent kann beim Ankauf von Zubehör angewandt werden, falls das Wohngebäude mit der Begünstigung der Erstwohnung erworben wurde und weiterhin die Voraussetzungen der Erstwohnung bestehen.

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it). Die Redaktion behält sich vor, eine Auswahl unter den eingesandten Fragen zu treffen.

TERMINKALENDER

Letzter Termin

Freitag, 30. September

Mietverträge: Für neue Mietverträge, die am 1. September 2011 abgeschlossen wurden, ist bis heute die Registersteuer (2 Prozent der Jahresmiete) mit Vordruck F23 zu bezahlen. Für laufende Mietverträge, die in früheren Jahren am 1. September abgeschlossen wurden, ist bis heute die jährliche Registersteuer (2 Prozent der Jahresmiete) zu entrichten. Wer sich für die neue Ersatzsteuer auf Miteinkünfte aus Wohnung (*cedolare secca*) entschieden hat, braucht keine Registersteuer zu bezahlen.

Dienstag, 4 Oktober

Nachträgliche Abmeldung der Tätigkeit: Die Steuerpflichtigen, die eine Mehrwertsteuernummer besitzen und die ihre wirtschaftliche Tätigkeit beendet haben, müssen dies der Einnahmenagentur melden. Wer die Meldung unterlassen hat, kann das mit Zahlung einer ermäßigten Strafgebühr von 129 Euro nachholen.